Havenordnung

Jachthafen de Rakken

Artikel 1

Diese Regelung gilt für das gesamte Terrain und alle Liegenschaften, die durch die Recreatiestichting Woudsend verwaltet werden. Die Stiftung betreibt das Terrain unter dem Handelsnamen 'Aquacamping und Jachthaven De Rakken', im Folgenden 'DE Rakken'. Unter Hafenmeister wird derjenige verstanden, der momentan mit der täglichen Aufsicht des Jachthafens,bzw. Liegeplätzen am Kai des Jachthafens und im Dorf betraut ist.

Artikel 2

Der Zugang zum Terrain ist Unbefugten verboten. Besucher melden sich beim Hafenmeister. Jeder, der sich im Jachthafen befindet, muß den Anweisungen des Hafenmeisters und dessen Mitarbeitern Folge leisten. Diese Regelung gilt für alle Personen, die sich auf dem Terrain befinden.

Artikel 3

Jeder, der sich im Jachthafen befindet, ist angehalten, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit einzuhalten, Sicherheit zu beachten und sich so zu benehmen, daß sein Verhalten keinen Anstoß nimmt. Auf dem Jachthafen ist nicht erlaubt:

- 1. Störenden Lärm zu verursachen:
- 2. Die Bordtoilette im Wasser zu leeren;
- 3. Den Jachthafen mit Öl, Bilgewasser, Fetten, Haushaltsabfällen, Hinterlassenschaften von Tieren oder Menschen oder anderen unreinen Stoffen zu verunreinigen;
- 4. Haustiere frei laufen zu lassen;
- 5. Fahrzeuge und Autos mit Trinkwasser zu reinigen, und/oder mit nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zu waschen;
- 6. Motoren laufen zu lassen, außer das Fahrzeug zu verholen;
- 7. Woanders Liegeplatz einzunehmen als vereinbart oder angewiesen;
- 8. Mit gesetzten Segeln, unsicherer und für andere behindernde Geschwindigkeit zu fahren:
- 9. Das Fahrzeug nicht gehörig festzumachen oder ungepflegt zu hinterlassen; 10.Offenes Feuer (außer normale Kochstellen und Grill am Ufer);
- 11. Eigentum außerhalb des Fahrzeugs unbewacht zu lassen;
- 12.Zu schwimmen und zu tauchen;

13.Das Fahrzeug als permanente Wohn- und/oder Unterkunft zu verwenden. Ausnahmen werden durch den Hafenmeister erteilt (außer für 2,3,4,5,7,8 und 9). Der Hafenmeister hat das Recht bei Übertretung einer dieser Artikel den Zugang zum Jachthafen zu verweigern.

Artikel 4

Der Besucher ist gehalten, die Abfallstoffe getrennt in die dafür bestimmten Container/Sammelstellen zu deponieren. Im Falle der Übertretung ist der Hafenmeister berechtigt auf Kosten des Verursachers die Abfallstoffe zu entfernen.

Artikel 5

De Rakken ist nicht haftbar zu machen für Schäden oder Verletzungen, welcher Art oder Ursache auch immer, die an Personen oder Gegenständen zugefügt werden, sowie Verlust und Diebstahl von Gegenständen. Es sei denn, es sind Folgen von vermeidbaren Nachlässigkeiten des Hafenbetreibers.

Artikel 6

Jeder, der sich im Jachthafen befindet, ist gehalten die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt zu beachten und Schaden zu vermeiden, der durch Unachtsamkeit oder Nichtbeachten der Regeln entsteht.

Artikel 7

Unterhaltsarbeiten am Schiff im Jachthafen sind ohne Erlaubnis des Hafenmeisters nicht gestattet.

Artikel 8

Der Liegeplatzhalter (Mieter) mietet den Liegeplatz für die Periode von einem Jahr. Die Mietperiode ist vom 1.April bis 1.April des Folgejahres. Rückerstattung ist nicht möglich. Eine Kündigung muß vor dem 1. Februar erfolgen.

Artikel 9

Die Miete muß zum Rechnungsdatum bezahlt sein. Spätestens zum Beginn der Mietperiode.

Artikel 10

Es ist Mietern nicht erlaubt, ohne Zustimmung von De Rakken am Liegeplatz, Steg oder Pfählen Veränderungen anzubringen.

Artikel 11

Mietern ist nicht gestattet den Liegeplatz zu überlassen oder an Dritte weiter zu vermieten.

Artikel 12

Falls der Mieter eines Liegeplatzes sein Fahrzeug und Zubehör an Dritte überlassen möchte, muß vorher der Hafenmeister informiert werden.

Artikel 13

Falls der Mieter mit seinem Schiff den Jachthafen mehr als einen Tag verläßt, muß dies dem Hafenmeister gemeldet werden. De Rakken hat das Recht, den Platz während der Abwesenheit des Mieters an Passanten zu vermieten. Der Mieter muß seine Rückkehr vor 12:00 Uhr des Tages der Rückkehr melden.

Artikel 14

Falls ein Fahrzeug eines festen Liegeplatzhalters verkauft wird, kann der Liegeplatz nicht mitverkauft werden. Es besteht keine Pflicht zur Rückzahlung der Miete.

Artikel 15

Passanten, die von Hafen und seinen Einrichtungen Gebrauch machen möchten, müssen sich bei ihrer Ankunft, in jedem Fall aber sobald dieser anwesend ist, beim Hafenmeister melden. Dieser weist einen Liegeplatz zu, nimmt die Gegebenheiten von Skipper und Fahrzeug auf , und stellt das Hafengeld fest, das bei Ankunft bezahlt wird.

Artikel 16

Das Hafengeld ist festgelegt an Hand der Abmessungen des Schiffes, inklusiv eventuelles Beiboot, oder an Hand der Größe der Box.

Artikel 17

Der Jachthafen stellt sowohl für feste Liegeplatzhalter als auch für Passanten die Hafeneinrichtungen bereit, sowie Strom, Trinkwasser, Parkmöglichkeiten, Toilette,. Duschen, Waschbecken, WiFi, Waschmaschinen und Trockner. Münzen sind, falls benötigt, bei der Rezeption zu bekommen. Information über die Preise für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind bei der Rezeption zu erhalten.

Artikel 18

Autos müssen auf dem großen Parkplatz an der Westseite des Hafens geparkt werden. Parken ist gratis. Die Parkplätze nahe der Rezeption sollen ausschließlich für Kurzparker, sowie zum be- und entladen benutzt werden.

Artikel 19

Das Aufstellen eines Zeltes bedarf ausschließlich der Erlaubnis des Hafenmeisters. Informationen zu den Tarifen sind bei der Rezeption zu bekommen.

Artikel 20

Es ist aufs strengste verboten, Stromstecker anderer bereits anwesender Hafenbenutzer aus der Steckdose zu ziehen.

Artikel 21

Es ist dem Mieter verboten, ohne Zustimmung des Hafenbetreibers im Hafen festgemachte Fahrzeuge oder den Liegeplatz zum Gegenstand für kommerzielle Aktivitäten zu machen.

